

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Religionswissenschaft-**

vom 27. März 2000

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Religionswissenschaft umfasst im wesentlichen folgende Inhalte:
- die Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft
 - Methodologie und Einordnung in den Kontext der Nachbardisziplinen
 - religionsgeschichtliche Forschungen
 - kulturvergleichende Untersuchungen
 - Bildung eines Arbeitsschwerpunktes innerhalb der Religionswissenschaft.
- (2) Verbindlich für die Studienleistungen ist das Interdisziplinäre Lehrangebot Religionswissenschaft. Es besteht aus folgenden vier Disziplinbereichen:
- philologische, orientalistische und archäologische Fächer
 - historische Wissenschaften (einschliesslich Kunstgeschichte)
 - Sozial- und Verhaltenswissenschaften
 - Philosophie, Theologie, Judaistik (Hochschule für Jüdische Studien).

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfasst:
- im Hauptfach höchstens 34 Semesterwochenstunden,
 - im Nebenfach höchstens 17 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfasst:

- im Hauptfach höchstens 34 Semesterwochenstunden,
- im Nebenfach höchstens 17 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für die Magisterprüfung im Fach Religionswissenschaft ist als Prüfungsausschuss die Gemeinsame Kommission Vergleichende Religionswissenschaft (GKVR) zuständig.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil-

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind die erfolgreiche Teilnahme an:

a) im Hauptfach:

- 1 Hauptseminar zu einem komparatistischen Thema der Religionswissenschaft,
- 1 Hauptseminar zum religionsgeschichtlichen Schwerpunkt aus dem Interdisziplinären Lehrangebot Religionswissenschaft,
- 2 Hauptseminare oder Vorlesungen aus dem Interdisziplinären Lehrangebot Religionswissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung wird dabei durch ein ca. 45-minütiges Prüfungsgespräch nachgewiesen.

b) Im Nebenfach:

- 1 Hauptseminar zu einem komparatistischen Thema der Religionswissenschaft,
- 1 Hauptseminar oder eine Vorlesung zum religionsgeschichtlichen Schwerpunkt aus dem Interdisziplinären Lehrangebot Religionswissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung wird dabei durch ein ca. 45-minütiges Prüfungsgespräch nachgewiesen.

Zum Nachweis der interdisziplinären Ausrichtung des Studienverlaufs müssen die oben genannten Leistungsnachweise bei Hauptfachstudierenden aus mindestens drei Disziplinbereichen gemäss § 2 Abs. 2 entnommen sein, bei Nebenfachstudierenden aus zwei Disziplinbereichen gemäss § 2 Abs. 2.

(2) Sprachkenntnisse sind nach Massgabe der Regelung in der Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Religionswissenschaft- nachzuweisen, sofern diese nicht bereits zur Zwischenprüfung vorgelegt wurden.

(3) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Die Dauer der Klausurarbeit im Hauptfach beträgt vier Stunden, im Nebenfach entfällt die Klausurarbeit.

- (2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und im Nebenfach jeweils etwa eine Stunde.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit: Das Thema kann im Einverständnis mit dem Betreuer oder der Betreuerin aus dem gesamten Bereich des Studienganges gewählt werden. Bezieht sich das Thema auf den religionsgeschichtlichen Schwerpunktbereich, kann es auch in Absprache mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin des dafür zuständigen Nachbarfaches vereinbart werden. Diese/r übernimmt dann die Erstkorrektur, die Zweitkorrektur obliegt der wissenschaftlichen Fachvertretung der Religionswissenschaft. Der Umfang der Arbeit sollte nicht mehr als 80 Seiten betragen.
- (2) Klausurarbeit: Die Klausurarbeit umfasst die Interpretation von religionsgeschichtlichem Quellenmaterial oder die Erörterung eines religionsgeschichtlichen Problems aus einer vom Prüfling selbst gewählten Religion. Diese darf jedoch nicht mit der in der Magisterarbeit schwerpunktmässig behandelten Religion identisch sein. Von den beiden Prüfern oder Prüferinnen der Klausur soll eine/r ein religionswissenschaftlicher Fachvertreter oder eine religionswissenschaftliche Fachvertreterin sein, der andere Prüfer oder die andere Prüferin soll ein Vertreter oder eine Vertreterin des für die ausgewählte Religion zuständigen Faches sein.
- (3) Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling Kenntnisse über die gesamte Breite des Faches Religionswissenschaft nachweisen. Daneben soll der Prüfling Schwerpunktgebiete aus folgenden Bereichen benennen, in denen eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes sowie der Forschungslage erwartet wird:
- Komparatistik (kulturvergleichende Analyse eines religiösen Sachverhalts),
 - Methodologie/Religionsgeschichte (Untersuchung eines Elements religionswissenschaftlicher Theoriebildung anhand von religionsgeschichtlichen Fallbeispielen),
 - Disziplingeschichte/Religionsgeschichte (in Form einer Auseinandersetzung mit dem Werk eines Religionswissenschaftlers).

Dabei müssen im Hauptfach alle drei Bereiche thematisch abgedeckt werden; im Nebenfach muss neben der Komparatistik noch einer der beiden anderen Bereiche behandelt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Beschränkung der Prüfungsinhalte auf die vom Prüfling vorgeschlagenen Schwerpunktgebiete.

§ 8 Bestehen der Prüfung

Die Magisterprüfung im Fach Religionswissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 21. August 2000, S. 649, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 513).